

# **Pflichtenheft**

## **der regionalen Sozial- und Vormundschaftskommission Erlach**

### **1. Ziele**

Ziel der Kommission ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der angeschlossenen Gemeinden mit Angeboten der individuellen und institutionellen Sozialhilfe. Die Aufgaben werden professionell, wirkungsorientiert und kostenbewusst erfüllt.

Die Hilfe zielt darauf ab, den Betroffenen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Sie wird deshalb der individuellen Lebenssituation und der spezifischen Problemstellung der Hilfesuchenden angepasst.

Die vormundschaftlichen Aufgaben werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Verantwortung gegenüber dem Einzelnen und in Achtung seiner Persönlichkeit wahrgenommen.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und mit den sozialen Institutionen wird gefördert.

### **2. Grundlagen**

Die Kompetenzen und Pflichten der Kommission ergeben sich aus:

- dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlach und den angeschlossenen Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung
- der Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Erlach
- den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern und des Bundes
- den entsprechenden zwischenstaatlichen und internationalen Abkommen und Konventionen

### **3. Zusammensetzung**

Die Sozial- und Vormundschaftskommission ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde.

Sie besteht aus sieben Personen, nämlich:

- a) aus dem für die Sozialhilfe und Vormundschaft zuständigen Mitglied des Gemeinderats der Sitzgemeinde als Präsidentin oder Präsident,
- b) aus einer durch die Gemeinde Ins delegierten Person,
- c) aus einer durch die Gemeinde Müntschemier delegierten Person,
- d) aus einer durch die Gemeinden Gals, Lüscherz, Tschugg und Vinelz gemeinsam delegierten Person,
- e) aus zwei durch die Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Gampelen, Siselen, Treiten, Epsach und Hagneck gemeinsam delegierten Personen und
- f) aus einer durch die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen delegierten Person.

Die durch die angeschlossenen Gemeinden delegierten Personen (Absatz 2 Buchstabe b, c und f) müssen dem Gemeinderat der delegierenden Gemeinde angehören.

Die Leiterin oder der Leiter des regionalen Sozialdienstes Erlach nimmt an den Sitzungen der Kommission mit Beratungs- und Antragsrecht teil und führt das Sekretariat.

Im Uebrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

#### **4. Aufgaben und Kompetenzen der Kommission**

Die Sozial- und Vormundschaftskommission ist Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde im Sinn der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft für alle beteiligten Gemeinden.

Sie erfüllt alle ihr in dieser Eigenschaft durch das eidgenössische und kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.

Sie beschliesst

- lastenausgleichsberechtigte Nachkredite
- die Erhöhung des Stellenetats des Sozialdienstes, soweit die Stellen lastenausgleichsberechtigt sind oder die Erhöhung nicht mehr als 30 Stellenprozent beträgt
- die Anstellung der Leiterin oder des Leiters und des übrigen Personals des regionalen Sozialdienstes Erlach

Die Sozial- und Vormundschaftskommission unterbreitet den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden jeweils bis zum 1. Juli einen Entwurf für den Voranschlag der laufenden Rechnung betreffend die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben für das nächste Jahr.

Ueber die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite verfügt die Kommission abschliessend.

##### **4.1 Aufgaben gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzgebung**

Die Kommission

- a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe
- b) beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung
- c) erarbeitet mit dem Sozialdienst die Jahresziele und überprüft Wirkung und Zielerreichung (Reporting)
- d) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten
- e) erarbeitet inhaltliche Ziele im Bereich der Sozialplanung
- f) berät und unterstützt die angeschlossenen Gemeinden in sozialen Fragen

- g) beantragt bei den entscheidungsbefugten Gemeindeorganen die Bereitstellung institutioneller Leistungsangebote
- h) überwacht die institutionelle Sozialhilfe hinsichtlich ihrer Wirkung (Effizienz)
- i) erteilt Betriebsbewilligungen für die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten bis zu 3 betreuten Personen
- j) nimmt Anliegen aus der Bevölkerung auf
- k) sucht die Zusammenarbeit und beteiligt sich aktiv an Meinungsbildungsprozessen
- l) informiert die Öffentlichkeit über soziale Themen und Projekte
- m) erstellt Planungsgrundlagen zu Handen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

## **4.2 Aufgaben der Vormundschaftsbehörde**

Die Kommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

## **5. Aufgaben und Kompetenzen des regionalen Sozialdienstes Erlach**

Der regionale Sozialdienst Erlach

- a) nimmt im Bereich der individuellen Sozialhilfe die Funktion des Sozialdienstes gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe für alle beteiligten Gemeinden wahr
- b) entscheidet namentlich selbständig über die Gewährung von Sozialhilfe nach den Vorgaben der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- c) bearbeitet die Geschäfte der Sozial- und Vormundschaftskommission vor und führt deren Aufträge aus,
- d) unterbreitet der Sozial- und Vormundschaftskommission namentlich Vorschläge für die Besetzung offener Stellen.

Die Leiterin oder der Leiter des regionalen Sozialdienstes Erlach ist der Präsidentin oder dem Präsident der Sozial- und Vormundschaftskommission unterstellt.

## **6. Organisation**

### **6.1 Das Büro der regionalen Sozial- und Vormundschaftskommission**

setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsident der Kommission
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident der Kommission
- c) der Leiterin oder dem Leiter des regionalen Sozialdienstes

### **6.2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros**

- a) das Büro ist vorbereitendes Organ der ordentlichen Kommissionssitzungen

- b) es erledigt in eigener Kompetenz Aufgaben, die ihm von der Kommission delegiert wurden
- c) in dringenden Fällen nimmt es Entscheide der Kommission vorweg und informiert die Kommission umfänglich über die beschlossene Sachlage unter Angabe der Gründe, die zu dem Vorentscheid geführt haben.

### **6.3 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten**

Die Präsidentin/der Präsident

- a) leitet die Kommissionssitzungen
- b) überwacht die Ausführung der Beschlüsse
- c) vertritt die Kommission nach aussen
- d) vertritt die Kommission im Gemeinderat der Sitzgemeinde Erlach

### **6.4 Aufgaben der Mitglieder / Ressorts**

Jedes Mitglied der Kommission steht einem besonderem Verantwortungsbereich (Ressort) vor und vertritt die Geschäfte seines Ressorts in der Kommission sowie gegenüber Dritten.

Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin trägt die Verantwortung für ihr Ressort und sorgt dafür, dass alle Aufgaben richtig erfüllt werden.

Es bestehen folgende Ressorts:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Alters- und Behindertenhilfe
- Familie / Kinder
- Jugend
- Prävention / Beratung / Integration
- Rechnungsrevisionen und Kontrolle Vormundschaftsberichte / Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Beiständen und Vormündern

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 1.

Die Kommission weist die Ressorts mit Ausnahme des Präsidiums zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Sie berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Kommissionsmitglieder.

### **6.7 Pflichten der Mitglieder**

- Aktenstudium und Information vor den Kommissionssitzungen
- Datenschutz und Verschwiegenheit, auch nach Ablauf der Amtsperiode
- Rückgabe der Akten zur Vernichtung gemäss Sitzungsreglement

## **6.6 Rechte der Mitglieder**

- Akteneinsicht
- Auskunft / Information
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen

## **6.7 Unterschriftsberechtigung**

Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Sekretät/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

## **6.8 Funktionendiagramm**

In Uebrigen gilt das Funktionendiagramm des regionalen Sozialdienst Erlach in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Kontrollen im Verwaltungsbereich des Regionalen Sozialdienstes**

### **7.1 Der Geschäftsprüfungsausschuss**

Der Geschäftsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern der Sozial- und Vormundschaftskommission zusammen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden (Rotationsprinzip). Er überprüft die Aufgabenerfüllung durch den regionalen Sozialdienst durch mindestens 2 angemeldete Dossierprüfungen pro Jahr. Er erstattet der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden jährlich Bericht.

Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsprüfungsausschusses werden im Anhang 2 geregelt.

### **7.2 Die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde**

- Ueberprüft die laufenden Zahlungen.
- Rechnet die Individualkonti ab.
- Erstellt die Fürsorgeabrechnung und die Abrechnungen mit den angeschlossenen Gemeinden.

### **7.3 Das Rechnungsprüfungsorgan der Sitzgemeinde**

Die Revisionsstelle der Sitzgemeinde überprüft die Rechnung durch unangemeldete Kontrollen.

## **8. Entschädigung**

Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen werden gemäss der Besoldungsordnung der Gemeinde Erlach ausgerichtet.

## **9. Genehmigung**

durch die Sozial- und Vormundschaftskommission am

durch den Gemeinderat Erlach im Bezug auf die administrativen Belange